

# Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Neubiberg

## (Hundesteuersatzung)

vom 23. September 2010

Gemeinderatsbeschluss:	20. 09. 2010
Rechtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	24.09.2010 bis
In- Kraft- Treten:	25.09.2010

### Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Steuertatbestand	2
§ 2 Definition Kampfhund	2
§ 3 Entstehung der Steuerpflicht	2
§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung	2
§ 5 Steuerbefreiung	3
§ 6 Steuerschuldner, Haftung	3
§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz	4
§ 8 Steuerermäßigungen	4
§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerfreiheit und Steuerermäßigungen	5
§ 10 Anmeldung, Abmeldung	5
§ 11 Fälligkeit der Steuer	5
§ 12 Hundesteuermarke	5
§ 13 In- Kraft- Treten	6

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), erlässt die Gemeinde Neubiberg folgende

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Neubiberg:**

### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines oder mehrerer über vier Monate alten Hunde im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Definition Kampfhund**

Kampfhund im Sinne dieser Satzung ist ein Hund nach § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfHuV) vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht

- a) bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
- b) bei Hunden, die dem Halter von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen; mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
- c) bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats;
- d) im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht fällt
  - a) bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Neubiberg mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt,
  - b) im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder gestorben ist, weg. Die schon entrichtete Jahressteuer wird nicht erstattet.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (3) Tritt an die Stelle eines gestorbenen Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Ist der andere Hund ein Kampfhund (§ 2) wird Satz 1 nicht angewendet; es wird jedoch die für den gestorbenen Hund im laufenden Kalenderjahr bereits entrichtete Steuer angerechnet.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreit ist das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
  2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
  3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind;
  4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
  5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
  6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, die Katastrophenhilfe oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
  7. Hunden in Tierhandlungen;
  8. einem Hund, für die Dauer von einem Jahr ab der Aufnahme des Hundes, der von seinem Halter aus einem inländischen Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgenommen worden ist, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl I S. 1206,1313), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2009 (BGBl I S. 1950), besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist,.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 wird nur auf Antrag und mit einem entsprechenden Nachweis gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde (§ 2).

## **§ 6 Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 7**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die jährliche Steuer beträgt
  - für den ersten Hund 60 €;
  - für den zweiten und jeden weiteren Hund 100 €.
- (2) Für einen Kampfhund (§ 2) beträgt die jährliche Steuer das 10-fache des Steuersatzes nach Abs. 1.
- (3) Bei der Besteuerung für Kampfhunde im Sinne von § 2 gilt folgendes:
  - a) bei einem Hund nach § 1 Abs. 2 KampfHuV tritt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 2 KampfHuV erbracht wurde, an die Stelle des Steuersatzes nach Abs. 2 der Steuersatz nach Abs. 1;
  - b) bei einem Hund nach § 1 Abs. 3 KampfHuV tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird, an die Stelle des Steuersatzes nach Abs. 1 der Steuersatz nach Abs. 2; die im laufenden Kalenderjahr bereits entrichtete Steuer wird dabei angerechnet.

## **§ 8**

### **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  - 1. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei (§ 4) ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 01.03.1983 (GVBl S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2008 (GVBl S. 413), mit Erfolg abgelegt haben. Jeder Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden;
  - 2. Hunde der gleichen Rasse, die von einem Hundezüchter zu Zuchtzwecken gehalten werden, wenn es sich um mindestens zwei rassereine Hunde in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, handelt; § 3 Nr. 7 bleibt unberührt;
- (2) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird nur auf Antrag und mit einem entsprechenden Nachweis gewährt.
- (3) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde (§ 2).

## § 9

### Allgemeine Bestimmung für Steuerfreiheit und Steuerermäßigung

Maßgebend für die Steuerbefreiung (§ 4) oder die Steuerermäßigung (§ 8) sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

## § 10

### Anmeldung, Abmeldung

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,
  1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
  2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 b) innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
  3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 c) innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder
  4. den Wegfall der Steuerbefreiungs- (§ 4) bzw. Steuerermäßigungsvoraussetzungen (§ 8) innerhalb von zwei Wochen nach Wegfallbei der Gemeinde Neubiberg unter Angabe von Namen und Anschrift des Halters, gegebenenfalls den Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Gemeinde Neubiberg weggezogen ist, bei der Gemeinde unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

## § 11

### Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird, soweit nicht anders bestimmt ist, jeweils zum 01. Mai eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

## § 12

### Hundesteuermarke

- (1) Zur Kennzeichnung jedes angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Neubiberg eine Hundesteuermarke (sog. Hundemarke) aus. Die Hundemarke ist Eigentum der Gemeinde und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Hundemarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Hundemarke umherlaufen lassen.

**§ 13  
In- Kraft- Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2004 außer Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 23.09.2010

Günter Heyland  
Erster Bürgermeister